

<b>Zeitschrift:</b>	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
<b>Band:</b>	15 (1916)
<b>Artikel:</b>	Friedensverträge und Bünde der Eidgenossenschaft mit Frankreich, 1444-1777
<b>Autor:</b>	Thommen, Rudolf
<b>Kapitel:</b>	Vertrag vom 16. März 1499
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-112784">https://doi.org/10.5169/seals-112784</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Namen der Kontrahenten, im Datum und zum Teil in der Anordnung der einzelnen Bestimmungen, materiell in zwei Punkten, erstens darin, dass die Zahlung der Pension in § 2 nicht mehr wie bisher vierteljährlich, sondern halbjährlich festgesetzt ist, und zweitens durch den Zusatz in § 4 betr. das Verbot der behördlich nicht bewilligten Werbung.

Karl VIII. selbst ist nicht mehr dazu gekommen, das Bündnis zu fruktifizieren, da er schon am 1. April 1498 erst 26jährig an den Folgen seiner ungezügelten Lebensführung starb.

Um so besser gelang dies seinem Nachfolger Ludwig XII. mit dem Bündnis, das nun auch er mit der Eidgenossenschaft abzuschliessen sich sogleich beflissen zeigte. Die wenig wählerische Tätigkeit seiner Gesandten und der Druck, den das schliesslich in offenen Krieg mündende Zerwürfnis mit König Maximilian auf die Eidgenossen ausühte, führte ihm alle Orte zu, die folgendes Bündnis mit ihm eingingen:

**Vertrag vom 16. März 1499.<sup>1)</sup>**

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen, von Sizilien und Jerusalem, Herzog von Mailand, allen denjenigen, die den gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Wir tun kund, dass, nachdem wir kürzlich behufs Errichtung und Abschluss eines freundschaftlichen Verständnisses und engen Bündnisses nach der Weise unserer Vorfahren auf dem Throne zwischen uns und den mächtigen Herren, den Herren der zehn Kantone des grossen und alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit dem zugehörigen Amte, Glarus, Freiburg und Solothurn, unsere teuern und treuen Räte Tristan von Salazar, Erzbischof von Sens<sup>2)</sup>, Primas von Frankreich und Deutschland, und Rigault von Oreille, Bailli von Chartres und unseren Haushofmeister<sup>3)</sup>, als unsere Sprecher und Gesandten eigens zu den genannten Herren abgesandt haben, diese Botenkraft der ihnen hiezu von uns verliehenen Gewalt über ein

<sup>1)</sup> Abschiede 3/1, 755, Nr. 34, nach dem Original in Luzern.

<sup>2)</sup> Vgl. Rott 1, 574.

<sup>3)</sup> Vgl. Rott 1, 567.

freundschaftliches Verständnis und enges Bündnis mit den genannten Herren von den zehn Kantonen verhandelt, sich geeinigt und es abgeschlossen haben in der Weise wie folgt:

Wir der Bürgermeister die Schultheissen Ammänner Räte und Gemeinden der Orte, Städte und Länder des grossen und alten Bundes der Eidgenossen von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nad dem Wald und Zug mit dem zugehörigen Amt, Glarus, Freiburg und Solothurn, tun kund allen denen, die diesen Brief sehen werden: Weil die allerchristlichsten Könige der Franzosen sel. Angedenkens und unsere Vorfahren und uns die Bande eines wahren Treubundes und engen Verständnisses seit längst vergangenen Jahren bis jetzt verknüpft haben, was unter Gottes reicher Hilfe zur Erhaltung des beiderseitigen Bestandes von grossem Vorteil gewesen ist, haben wir in dem Wunsche, diese lauterste Treue und die auf wahrem Wohlwollen beruhende unverletzte Freundschaft noch weiter zu betätigen, wodurch der Bestand beider Parteien sowohl seine Festigkeit bewahrt als auch gegen unsere Feinde die wirksamste Kraft gewinnt, das vorerwähnte Bündnis und enge Verständnis mit dem allerchristlichsten durchlauchtigsten und ruhmreichsten Fürsten Herren Ludwig, Könige der Franzosen, von Sizilien und Jerusalem, Herzog von Mailand, für seine Majestät und deren Reich Herrschaften und Untertanen sowie für uns, unsere Herrschaften Länder und Untertanen angenommen und abgeschlossen in der Weise wie folgt: 1. Nämlich dass der vorerwähnte allerchristlichste König nach seiner ausserordentlichen Güte laut Gegenwärtigem uns gegen alle und jeden *getreue Hilfe Förderung und Unterstützung* auf seine eigenen Kosten verspricht und zusagt. — 2. Ferner dass S. M<sup>t</sup> *zum Beweise ihrer Zuneigung* für uns während zehn Jahren, vom Datum des Gegenwärtigen an unmittelbar zu zählen, *in jedem Jahre* am Festtage Mariä Lichtmess, und zwar erstmals an dem nächst kommenden, uns oder unseren hiezu mit speziellem Auftrag versehenen Vertretern *in ihrer Stadt Lyon* ausrichten und geben zu lassen anordnen wird und sich verpflichtet *20 000 Fr.* als jährliche Pension, die zu gleichen Teilen unter uns zu verteilen sind, nämlich für

jeden Kanton unseres genannten Bundes 2000 Fr. — 3. Und wenn wir zu irgend einer Zeit Krieg bekommen, gegen wen immer das sein mag, zu dem wir S<sup>e</sup> kgl. M<sup>t</sup> um Hilfe ersuchten und diese mit eigenen Kämpfen beschwert *uns nicht Beistand zu leisten vermöchte, in diesem Falle wird* und soll S<sup>a</sup> M<sup>t</sup>, *damit wir unseren Krieg um so besser auszuhalten vermögen, solange wir ihn mit einem starken Heere führen werden, in jedem Jahre 80 000 fl. Rh. ausrichten, die sie uns* in vier Raten *in ihrer Stadt Lyon, nämlich in jedem Vierteljahr 20 000 fl.*, zur Mithilfe in dem vorgenannten unseren Kriege auszahlen lassen wird ohne Schmälerung oder Verminderung des Betrages der jährlichen Pension, die uns nichtsdestoweniger zu ihren Terminen, wie vorerwähnt, gewährt werden soll. — 4. Wenn aber der König für seine Unternehmungen und Kriege, wo sie auch sein mögen, *unsere* Hilfe glaubt verlangen zu müssen, *sollen* und werden *wir S<sup>r</sup> M<sup>t</sup> eine Anzahl bewaffneter Knechte, wie es sich für uns schickt und uns möglich sein wird,* zu stellen, falls *wir nicht mit eigenen Kriegen beladen* an der vorerwähnten Unterstützung verhindert wären. Nichtsdestoweniger sollen wir den Unserigen, die dem Könige freiwillig zu dienen begehrten würden, erlauben, dass sie zur Unterstützung S<sup>r</sup> M<sup>t</sup> reisen mögen, jedoch auf Kosten und im Solde S<sup>r</sup> kgl. M<sup>t</sup>, die sonst unsere Soldaten nicht anzunehmen hat, bevor sie nicht verlangt worden sind. — 5. Und *jedem* unserer Knechte soll sie *für einen Monat, das Jahr zu zwölf Monate* gezählt, als gewöhnlichen Sold  $4\frac{1}{2}$  Goldgulden Rheinisch verabfolgen, und dieser Sold wird in dem Moment beginnen, in dem jene ihre Häuser werden verlassen haben. Und wenn S<sup>e</sup> kgl. M<sup>t</sup> eine solche Hilfe glaubt verlangen zu müssen, soll sie den Unserigen drei Solde mit einander zu zahlen schuldig sein, von denen der erste *in den Städten Zürich oder Luzern*, die übrigen zwei aber *in der Stadt Genf oder einem anderen genehmen Orte* zur Auszahlung kommen werden. — 6. Auch sind den Unserigen *alle und jegliche Vorrechte und Freiheiten vorbehalten, deren die übrigen Söldner des Königs sich erfreuen und teilhaftig sind.* — 7. *Dass wir, wenn wir zu irgend einer Zeit einen eigenen Krieg führen und mit unseren Feinden Frieden*

oder Waffenstillstand schliessen wollen, *was wir auch dürfen, uns verpflichten werden, S<sup>e</sup> kgl. M<sup>t</sup> eigens und ausdrücklich vorzubehalten und einzuschliessen und für sie wie für uns selbst zu sorgen.* — 8. Ebenso *wenn der König* mit seinen Feinden Frieden oder Waffenstillstand fest vereinbaren sollte, *wie er es auch darf, wird und soll S<sup>e</sup> M<sup>t</sup> uns ausdrücklich vorbehalten und einschliessen und für uns wie für sich selbst sorgen.* — 9. *Und wenn wir nach der dermaligen Lage der Dinge in Krieg verwickelt werden sollten, in diesem Falle soll der König sofort gegen unsere gemeinsamen Feinde mit Macht und einem starken Heere Krieg führen und das bewerkstelligen, was für ihn und uns vorteilhaft ist und* der Kriegsbrauch erfordert. — 10. Und damit diese Freundschaft und dies unlösliche Bündnis um so besser bewahrt werde, so werden wir nicht erlauben sondern verbieten, dass irgend welche unsere Untertanen, welchen Ranges sie auch sein mögen, während der Dauer dieses Bündnisses gegen den König die Waffen ergreifen oder auch jemandem vertragsmässig Hilfe oder Förderung gewähren, die die vor erwähnte kgl. M<sup>t</sup> irgendwie bekriegen wollten. Wenn sie aber in Missachtung unserer Verordnungen, was sie nur unter schwereren Strafen tun können, zuwider handeln, sollen wir sie alle als Rebellen nach der Beschaffenheit ihrer Pflichtverletzung züchtigen. — 11. Dazu ist verordnet, wenn es sich begäbe, dass einige von den Unsigen über die vom Könige verlangte Zahl hinaus in den Dienst S<sup>r</sup> kgl. M<sup>t</sup> ziehen würden, dass diesen S<sup>e</sup> kgl. M<sup>t</sup> Sold zu gewähren nicht schuldig sein soll. — 12. Endlich *nehmen wir in alledem und hiebei unsererseits aus und behalten vor den hlg. apostolischen Stuhl, das hlg. römische Reich und alle und jeden, mit denen wir Bündnisse Einigungen Verständnisse und Verpflichtungen, die mit Brief und unseren Siegeln bekräftigt sind, abgeschlossen haben.* Auch bekennen wir unbeschadet dieses Vorbehaltes hiemit, dass wir mit Herrn Lodovico Maria Sforza und dessen Erben keinerlei Verbindung Verständnis noch Einigung haben, List und Betrug vollkommen ausgeschlossen. Zu Urkund dessen haben wir den gegenwärtigen Brief mit den Siegeln unserer vorgenannten Städte und Gemeinden zur deutlichen Be-

stätigung alles Vorstehenden bekräftigen lassen. Gegeben in Luzern am 16. Tag des Monates März im Jahre seit der Geburt des Herrn 1499.

Und weil wir laut der unseren Boten gegebenen Vollmacht versprochen haben, alles und jedes, was durch unsere Boten in Bezug auf die vorgenannte Einigung Verständnis und Verbindung gehandelt und gemacht wurde, zu bestätigen, einzuhalten und zu beobachten, so haben wir, um unser Versprechen zu halten und gegen dieselben Herren von den zehn Kantonen unverbrüchlich zu bewahren, und mit dem Wunsche, die Freundschaft Verbindung und Einigung mit ihnen nicht weniger, sondern eher noch mehr als unsere Vorfahren zu besitzen, das genannte freundschaftliche Verständnis und enge Bündnis, das von unseren genannten Boten mit den genannten Herren von den zehn Kantonen gemacht geschlossen behandelt und oben enthalten ist, nach vorausgegangener reiflicher Beratung der Mitglieder unseres grossen Rates und unserer Parlamente als vollkommen gültig und richtig genommen und nehmen sie dafür an und haben sie bestätigt anerkannt gebilligt und bekräftigt, bestätigen anerkennen billigen und bekräftigen sie mit Gegenwärtigem, das mit unserer Hand unterzeichnet ist, wobei wir ausdrücklich wollen, dass das genannte freundschaftliche Verständnis und enge Bündnis von eben so grossem Werte, Kraft und Wirksamkeit sein und bleiben, wie wenn sie von uns persönlich gemacht eingegangen und überhaupt mit den genannten Herren vereinbart worden wären, wobei wir mit guter Treue und auf unser königliches Wort versprechen, dies genannte freundschaftliche Verständnis, wie es oben geschrieben steht, zu beachten, zu handhaben und von Punkt zu Punkt unverletzlich zu beobachten und ihm nicht zuwider zu handeln, jegliche List und Betrug ausgeschlossen. Zu Urkund dessen haben wir unser Siegel dem gegenwärtigen beifügen lassen. Gegeben zu Blois am 6. Tag des Monats Mai, im Jahre des Herrn 1499 und unserer Regierung im zweiten. — Loys.

Kanzleivermerk unter dem Text rechts: Für den König in  
Gegenwart des Herrn Kardinals von Amboise, des Erzbischofs

von Rouen, von uns Erzbischof von Sens, dem Bailli von Chartres und anderen, Robertet.

Obwohl diese Urkunde grossenteils eine von den bisherigen abweichende Textgestaltung, sowie einige Besonderheiten aufweist, die zum Teil durch die politischen Verhältnisse, unter denen sie entstanden ist, bedingt sind, ist doch ihre Anlehnung an den Vertrag von 1474 mehrfach in materieller wie in formaler Beziehung unleugbar. Dies gilt namentlich von den Artikeln 3—5 über die Subsidien und Reisläufer und Artikel 7 über den Vorbehalt bei Friedensschluss.

Den Einfluss der damaligen politischen Lage erkennt man gleich zu Anfang in dem sehr bezeichnenden Umstand, dass die Hilfsverpflichtung des Königs an die Spitze der einzelnen Bestimmungen gestellt ist, ferner in dem neuen Zusatz zu Artikel 12 betr. den Herzog von Mailand. Dieser Zusatz zeigt zugleich in wahrhaft drastischer Weise, dass auch die politischen Vorsteher des grossen alten Bundes oberdeutscher Lande von der Fertigkeit zünftiger Diplomaten, sich nach Bedürfnis mit einer kaltblütigen Verachtung der Wahrheit auszudrücken, profitiert hatten, indem nämlich das gerade Gegenteil der hier aufgestellten Behauptung zutraf, weil Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden tatsächlich mit demselben Herzog von Mailand am 1. Oktober 1498, also nur ein halbes Jahr früher, ein Kapitulat abgeschlossen hatten, das sie in gleicher Weise verpflichtete, dessen Feinden favorem consensum et juvamen (Förderung, Zustimmung und Unterstützung) zu versagen. Dass aber zu diesen Feinden des Herzogs, und zwar als der unzweifelhaft gefährlichste von ihnen auch der König von Frankreich gehörte, das konnten damals schon die Spatzen von den Dächern pfeifen. Indem aber diese gleisnerische Versicherung eidgenössische Mannschaft für den König gegen den Herzog frei machte, gewann der Zusatz zugleich auch eine eminente politische Bedeutung.

Neu ist ferner Artikel 11, mit dem sich Ludwig XII. gegen eine allzu starke finanzielle Ausbeutung durch die Reisläufer decken zu müssen glaubte, und der Zusatz zu Artikel 4 über den Eintritt ungeworbener Söldner in den

Dienst des Königs. Diese Bestimmungen verdienen aus zwei Gründen Beachtung. Erstens beweisen sie, auf welchen Andrang von kriegslustigen Männern man am französischen Hofe mit Sicherheit rechnete, und zweitens sind sie noch am ehesten geeignet, den Standpunkt der eidgenössischen Behörden erklärlich zu machen, die vertragsmässig eine Einbusse an waffenfähiger Mannschaft in der eigenen Heimat zuzugeben sich selbst in dem Moment nicht scheut, in dem die ganze Eidgenossenschaft in einen schweren und in seinem Verlauf nicht übersehbaren Krieg verwickelt wurde. Allerdings trat für diesen Fall das Verbot der Werbung und die Bestimmung über den militärischen Beistand Frankreichs in Kraft. Aber das Verbot wurde durch den oben erwähnten Zusatz zu Artikel 4 geradezu unwirksam gemacht und der militärische Beistand während des Schwabenkrieges, der einzige, den die Eidgenossen je erhalten haben und der aus einer Sendung von Geschützen samt Munition und Bedienung bestand, hat nicht nur keine Verwendung gefunden, sondern bloss dem König zum Vorwand gedient, die Zahlung der Subsidien mit dem Hinweis auf diese Hilfsaktion zu verweigern.<sup>1)</sup>

Neu ist endlich, dass der Vertrag, für den zum erstenmale auch die Bezeichnung Bündnis (*fedus*), nicht bloss Einigung oder Verständnis (*unio seu intelligencia*) angewendet wird, nicht wie seine Vorfürer auf ewig oder doch auf Lebenszeit des Königs, sondern auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde. Wenn ihm also, und zwar ganz in Uebereinstimmung mit der Auffassung seiner Kontrahenten eine Gültigkeit von bloss zehn Jahren zugemessen wird, so ergibt sich diese Frist nicht aus dem Vertrag als solchem, sondern bloss aus einer beiläufigen Angabe in dem die Pension betreffenden Artikel 2, der ihre Dauer so weit beschränkt und auch ihre Zahlungsform dahin abändert, dass die ganze, übrigens gleich grosse Summe auf einmal jeweilen zu Lichtmess (2. Februar) entrichtet werden soll.

Eine dem König sehr willkommene Ergänzung fand dieses Bündnis in einem zweiten, das sein geschickter Unter-

<sup>1)</sup> Vgl. E. Dürr, Die französische Artillerie im Schwabenkrieg. Basler Jahrbuch 1909, S. 162 ff.

händler, der in der Eidgenossenschaft wohl bekannte „Bälli“ von Dijon, Anton von Baissey, im nächsten Jahre mit VII Zehnten des Wallis zu Stande brachte.<sup>1)</sup>

Bei diesem Vertrage wäre in dem Zusammenhange noch hervorzuheben, dass er, obwohl er ausdrücklich auf das vorhergehende Bündnis Ludwig XII. mit den X Orten Bezug nimmt, doch eine von ihm ganz unabhängige und selbständige Form und Fassung zeigt.

Die kurze Befristung jenes Bündnisses, mag sie nun von Anfang an beabsichtigt oder erst nachträglich aus ihm herausgelesen worden sein, hatte bekanntlich ganz unerwartete politische Folgen, indem nicht nur das Bündnis nicht erneuert wurde, sondern das gute Einvernehmen zwischen den beiden Staaten recht unvermittelt in bittere Feindschaft umschlug, so dass die Eidgenossen durch mehrere Jahre hindurch auf die Seite der Gegner ihres ehemaligen Bundesgenossen sich stellten und ihn teils im Verein mit diesen, teils allein in Ober-Italien bekriegten. Das Ziel aller dieser Kriege, während welcher die Parteien mit oft schnell wechselnden Bündnissen in bunter Folge sich gegenüber standen, war der Gewinn des Herzogtums Mailand, das mit Neapel ein Objekt der unter dem Scheine der Durchsetzung legitimer Erbansprüche ausgeführten Eroberungspläne der französischen Könige seit Karl VIII. geworden war. Als sein Nachfolger Ludwig XII. die Verbindung mit den Eidgenossen im Jahre 1509 unter verletzenden Aeussérungen eines blinden Zornes fallen liess, fertigte die Tagsatzung seinen arroganten Vertreter mit der zuversichtlichen Prophëzeiung ab, dass der König allein nicht im Stande sein werde, gegen ihren Willen seine neuen Erwerbungen in Italien, Mailand und das erst zwei Jahre vorher mit eidgenössischer Hilfe wieder eroberte Genua, zu behaupten und um die eidgenössischen Söldner wohl noch froh wäre, und diese wilden und verwegenen Krieger machten in den italienischen Feldzügen der nächsten drei Jahre, auf denen neben tiefen Schatten der höchste Glanz der militärischen Vergangenheit unseres Volkes ruht, diese Voraussagung wahr. Kein Wunder also, dass die Ansicht von der Un-

<sup>1)</sup> Abschiede 3/2, 1281, Nr. 2, nach einer Abschrift in Sitten.

entbehrlichkeit eidgenössischer Truppen am französischen Hofe nie stärker geherrscht hat als während der bündnislosen Zeit, und dass der König das Zerwürfnis mit den Schweizern, kaum dass es eingetreten war, auch schon bedauerte und nichts lebhafter wünschte, als mit ihnen wieder zu einer Verständigung zu gelangen. Ein so gewichtiger und einwandfreier Zeuge wie Machiavelli, der im Sommer 1510 bei Ludwig war, berichtet hierüber ganz direkt, dass des Königs grösste Sorge die Möglichkeit eines Einfalles der Eidgenossen ins Herzogtum Mailand bilde und dass er, wenn er dazu käme die Orte sich günstig zu stimmen, wegen seiner anderen Gegner sich wenig beunruhigen würde, und wie richtig der scharfsichtige Menschenkenner geurteilt hatte, das zeigt der Eifer, mit dem noch im selben Jahre die Unterhandlungen wegen Abschluss eines neuen Bündnisses von französischer Seite wieder aufgenommen wurden, und findet sogar eine urkundliche Bestätigung in der Vereinigung, die wenigstens mit den III Bünden am 24. Juni 1509<sup>1)</sup> und mit einigen Zehnten des Wallis am 13. Februar 1510<sup>2)</sup> herzustellen den königlichen Gesandten gelungen war und worin auf diesen, mit den Orten selbst noch abzuschliessenden Vertrag in ungemein zuversichtlichem Tone hingewiesen wird. Es heisst da: Falls die III Bünde (bezw. die Walliser) von einer auswärtigen Macht angegriffen würden, verspricht S. M<sup>t</sup> ihnen während der Dauer dieses Krieges „in jedem Monat in der Stadt Mailand ausser der Pension eine Quote jener Geldsumme, die von Seite des vorgenannten allerchristlichsten Königs und seiner Agenten in dem ähnlichen Falle und in der nächsten mit den Herren Eidgenossen des hochansehnlichen Bundes von Oberdeutschland abzuschliessenden Verbindung würde vereinbart und bewilligt werden.“<sup>3)</sup>

Allein dieses ersehnte Bündnis kam, wie erwähnt, nicht nur nicht zu Stande, sondern Ludwig XII. verlor 1512 Mailand ganz und wurde im Herbste 1513 sogar in Frank-

<sup>1)</sup> Abschiede 3/2, 1327, Nr. 14 B.

<sup>2)</sup> Eb., S. 1338, Nr. 18.

<sup>3)</sup> Vgl. Abschiede a. a. O., S. 1329, Z. 17 ff., und im wesentlichen wörtlich gleichlautend S. 1339, Z. 12 v. u. ff.

reich selbst von einem schweizerisch-kaiserlichen Heere angegriffen. Freilich gedieth der Angriff nicht sehr weit. Nach einer kurzen und erfolgreichen Belagerung von Dijon kam es hier zu folgender Uebereinkunft:

**Der Dijoner Friedensvertrag vom 13. September 1513.<sup>1)</sup>**

Wir Ludwig von Latrimuli<sup>2)</sup>, des durchluchtigisten cristenlichisten fürsten und herrn herrn Ludwigs zu Frankrich, Sicilien und Jherusalem küngs u.s.w., mins gnedigisten herren obrister kämerling, amiral vom land Brittanien und im herzogthumb Jennow, graf zu Bellun, viscont ze Thears und prinz zu Talmont, obrister lütiner und regierer des lands Burgundi, und wir von stetten und lendern der Eydgnoschaft hoptlüt, namlich von Zürich Heinrich Winkler<sup>3)</sup>, von Bern Jacob von Wattenwyl<sup>4)</sup>, von Lutzern Hans Marti<sup>5)</sup>, von Uri Heini Erb<sup>6)</sup> und Heinrich Im Hof<sup>7)</sup>, von Switz Hans Fläkly<sup>8)</sup>, von Unterwalden ob und ndit dem Kernwald Ulrich Adachers<sup>9)</sup> ammann, von Zug Hans Schwarzmurer<sup>10)</sup> ammann, von Glarus Fridli Galate<sup>11)</sup>, von Basel Lienhard Grieb<sup>12)</sup>, von Fryburg Peter Taferner<sup>13)</sup>, von Soloturn Daniel Babenberg<sup>14)</sup> schulthess, und von Schaffhusen Eberhart von Fulach<sup>15)</sup>, bekennen öffentlich und thund kunt allermenigklichem mit dem brief: Als dann zwüschen berürter künglicher majestat zu Frankrich eins, und uns gemeinen Eydgnossen von stetten und lendern anderstheils ein totlicher krieg sich erhept hat, das alles uns in trüwen leid gewesen ist, und wir obgenanter von Latrimuli von berürter künglicher majestat von Frankrich und wir obgenanten hoptlüt der Eydgnoschaft von stetten und

<sup>1)</sup> Abschiede 3/2, 1359, Nr. 24 nach dem Original in Zürich, mit Literaturangaben.

<sup>2)</sup> Louis de La Trémoille, s. Rott 1, 554.

<sup>3)</sup> bis <sup>8)</sup>. Zu diesen Namen nur vereinzelte Angaben bei Leu.

<sup>9)</sup> Richtig Andacher Ulrich. Vgl. über ihn Geschichtsfreund 26, 59 ff.; 27, 84. Vereinzelte Nennungen eb. 13, 10; 30, 52, 56.

<sup>10)</sup> Leu 16, 554.

<sup>11)</sup> Richtig Gallati. Vgl. Leu 8, 16.

<sup>12)</sup> Leu 9, 22.

<sup>13)</sup> Leu 18, 35 nennt nur einen Peter des Geschlechtes Tavernier oder Tavernay.

<sup>14)</sup> Leu 2, 2.

<sup>15)</sup> J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1880—92, 2, 715 ff.